

RS OGH 1983/3/25 6Ob757/81 (6Ob758/81 - 6Ob761/81)

JUSLINE Entscheidung

© Veröffentlicht am 25.03.1983

Norm

ABGB §1299 D

NO §5 Abs3

Rechtssatz

Sorgfaltsverletzung und Pflichtverletzung eines Notars als Vertragsverfasser sind gegeben, wenn nach den konkreten Umständen besonderer Anlaß und Grund für eine Nachprüfung des jeweils in Form von formularmäßigen Kaufanboten mitgeteilten Vertragsinhaltes durch ihn vorliegt, ob die offensichtlich angestrebte anteilmäßige Beteiligung mehrerer Liegenschaftserwerber an der Liegenschaft bei den in den einzelnen Kaufverträgen angegebenen Verhältnissen richtig und rechnerisch überhaupt durchführbar zum Ausdruck kommt. (Die Summe der Zähler der Miteigentumsquoten weit größer als der Nenner).

Entscheidungstexte

- 6 Ob 757/81
Entscheidungstext OGH 25.03.1983 6 Ob 757/81

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:OGH0002:1983:RS0026416

Dokumentnummer

JJR_19830325_OGH0002_0060OB00757_8100000_001

Quelle: Oberster Gerichtshof (und OLG, LG, BG) OGH, <http://www.ogh.gv.at>

© 2025 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at